

Tarif- und Schulordnung

Die Preise verstehen sich pro Schüler und Schuljahr

A) Angebote mit Beitragspflicht*

Kinder / Jugendliche bis zum 20. Altersjahr aus Mitgliedsgemeinden	Erwachsene und Kinder / Jugendliche aus Nichtmitglieds- gemeinden
--	---

Einzelunterricht

Minuten pro Woche	30	942.00	1'790.00
	40	1'256.00	2'386.00
	50	1'570.00	2'983.00
	60	1'884.00	3'580.00

Gruppenunterricht (Nur wenn eine sinnvolle Gruppe gebildet werden kann.)

Minuten pro Woche und Teilnehmer	15	495.00	941.00
	20	660.00	1'254.00
	30	990.00	1'881.00

Grundausbildung (mind. 6 SchülerInnen)

musikalische Früherziehung (2. KG)	50	290.00	551.00
musikalische Grundschule (1. Kl.)	50	290.00	551.00

Ensembles

Der Tarif für Ensembles hängt von der Gruppengrösse ab und wird auf der Tarifbasis des Gruppenunterrichts berechnet.

* Beiträge:	Mitgliederbeitrag Verein "musikschule Viamala"	72.00
pro Familie und Schuljahr	oder	
	Unkostenbeitrag für Nichtvereinsmitglieder	100.00

B) Angebote ohne Beitragspflicht

Kinder / Jugendliche bis zum 20. Altersjahr aus Mitgliedsgemeinden	Erwachsene und Kinder / Jugendliche aus Nichtmitglieds- gemeinden
--	---

Jugendmusik und Chor

mit Unterricht an unserer Musikschule	75.00	143.00
ohne Unterricht an unserer Musikschule	195.00	371.00

Kurse und Projekte

Der Tarif für Kurse und Projekte hängt von der Gruppengrösse ab und wird auf der Tarifbasis des Gruppenunterrichts berechnet.

Musiklager

pro Kind und Tag	49.00	93.00
------------------	-------	-------

Die Preise werden jährlich der Teuerung angepasst. Die Zahlungskonditionen werden auf der Rechnung angegeben.

1. Trägerschaft

Unter dem Namen "*musikschuleViamala*" (msV) besteht ein Verein auf gemeinnütziger Basis im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thusis.

2. Unterricht

- a) Die Zuteilung der Schüler, die Festlegung des Unterrichtsangebotes und die Bestimmung der Unterrichtsorte erfolgen durch die Schulleitung. Es kann kein Anspruch geltend gemacht werden, dass ein bestimmtes Fach erteilt wird und dass der Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder bei einer bestimmten Lehrkraft stattfindet.
- b) Für den Unterrichtsbesuch ist der Schul- und Ferienplan der msV massgebend. Pro Schuljahr werden 36 Lektionen pro Schüler erteilt.
- c) Die Festlegung der Lektionsdauer ist in Absprache zwischen Schüler/Eltern und der Lehrkraft vorzunehmen.
- d) Eine Änderung der Lektionsdauer während des laufenden Schuljahres ist nur mit der Zustimmung der Lehrkraft und der Schulleitung möglich.
- e) Zur Förderung des Zusammenspiels kann die Lehrkraft, bis höchstens vier Mal pro Schuljahr, die Schüler in einer Ensembleprobe unterrichten. Diese gilt als erteilte Lektion für alle beteiligten Schüler, sofern die Lektionsdauer der Summe der bezahlten Unterrichtszeiten aller beteiligten Schüler entspricht. Kann oder will ein Schüler diese Ensembleprobe nicht besuchen, hat er Anrecht auf die reguläre Unterrichtslektion.
- f) Die Lehrkraft bietet ihren Schülern mindestens einmal jährlich Gelegenheit, sich im Vorspiel zu üben. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist empfehlenswert. Die Vortragsübungen und Konzerte finden zusätzlich zum regulären Unterricht statt.
- g) Ausserschulische Tätigkeiten wie die Teilnahme an Musikwettbewerben und anderen Angeboten fallen nicht in den Verantwortungsbereich der msV (Anmeldung, Teilnahmegebühr, Korrepetition, Transport usw.). Es steht jedem Schüler frei, an solchen Anlässen teilzunehmen.
- h) Schulbesuche sind jederzeit willkommen und mit der Lehrkraft abzusprechen.
- i) Die Beschaffung der Lehrmittel ist Sache des Schülers und wird im Einvernehmen mit der Lehrkraft bestimmt.
- j) Die msV vermietet keine Instrumente und Zubehör. Die Lehrkraft steht für die Beschaffung beratend zur Seite.

3. Ein- und Austritte

- a) Der Anmeldetermin ist jeweils der 31. Mai. Neuanmeldungen treten in der Regel auf Schuljahresbeginn in Kraft. Anmeldungen sind schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular an das Sekretariat der msV zu richten. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung wird die Tarif- und Schulordnung akzeptiert und eingehalten. Änderungen in der Schul- und Tarifordnung werden den Rechnungsempfängern vor dem Abmeldetermin mitgeteilt. Mit dem Verbleib in der msV werden die angepassten Dokumente stillschweigend akzeptiert.
- b) Kann die Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden, wird eine Warteliste erstellt. Die Anmeldung bleibt in diesem Fall bis zur Einteilung zur entsprechenden Fachlehrkraft oder bis zum Rückzug gültig.
- c) Erfolgt die Anmeldung nach dem 31. Mai, so wird sie nur berücksichtigt, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.
- d) Austritte sind nur auf Ende eines Schuljahres möglich. (Die nachfolgenden Regelungen gelten sinngemäss auch für einen Instrumentenwechsel.) Abmeldungen sind bis am 31. Mai schriftlich an das Sekretariat zu richten. Ausnahme: Die Anmeldungen für die musikalische Früherziehung und für die musikalische Grundschule gelten nur für das jeweilige Schuljahr und erfordern keine Abmeldung. Für verspätete Abmeldungen bis Ende Juni ist ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 zu entrichten.

Ab dem 1. Juli gelten alle nicht abgemeldeten Schüler für das kommende Schuljahr als angemeldet. Ohne anders lautende Mitteilung an das Sekretariat gilt für das neue Schuljahr die mit dem Lehrer festgelegte Unterrichtszeit aus dem Vorjahr als verbindlich. Bei Neueintritten ist die Unterrichtszeit gemäss Anmeldung verbindlich.

Sämtliche Austritte ab dem 1. Juli gelten als vorzeitige Austritte. Diese stellen eine Ausnahme dar und erfordern ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Schulleitung. Zudem muss die Lehrkraft vom Schüler über die Beweggründe informiert werden.

Bei einem vorzeitigem Austritt werden dem Schüler die bis zum Austritt effektiv gehaltenen Unterrichtsminuten plus ein Viertel des Jahresschulgeldes in Rechnung gestellt, jedoch maximal das Jahresschulgeld des Schülers für die gewählte Unterrichtszeit gemäss Tarifordnung.

- e) Bei Wegzug eines Schülers aus der regioViamala während des Schuljahres werden nur die effektiv erteilten Lektionen in Rechnung gestellt.
- f) Mündliche An- oder Abmeldungen an die Lehrkraft sind ungültig.
- g) In Härtefällen entscheidet der Vorstand über das Vorgehen.

4. Absenzen

- a) Ist der Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so hat er sich, wenn immer möglich, am Vortag bei der Lehrkraft abzumelden.
- b) Vom Schüler verursachte Ausfälle müssen von der Lehrkraft nicht nachgeholt werden. Dies gilt auch für Lektionen, welche auf einen Schulanlass des Schülers fallen. Ausnahmen: Bei länger dauerndem Unfall oder Krankheit von mind. vier aufeinander folgenden Wochen können die Eltern einen schriftlichen Antrag (mit Arztzeugnis) auf Schulgeldrückerstattung an das Sekretariat richten.
- c) Von der Lehrkraft verursachte Ausfälle müssen nachgeholt werden. Ausnahmen: Krankheit, Unfall, Militärdienst, gesetzliche Feiertage.
- d) Zwei Ausfalllektionen pro Schuljahr gelten als Toleranz. Weitere ausgefallene Lektionen in Folge Absenz der Lehrkraft werden dem Schüler zurückvergütet.
- e) Bei länger dauerndem Ausfall der Lehrkraft organisiert die Schulleitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung.
- f) Probleme und Beschwerden, die den Fachunterricht betreffen, versucht die Lehrkraft direkt mit dem betreffenden Schüler und/oder dessen Eltern zu lösen. Gelingt ihr dies nicht, muss die Schulleitung beigezogen werden.
- g) Spätestens nach zwei unentschuldigten Absenzen muss die Lehrkraft mit den Eltern des Schülers Kontakt aufnehmen. Weitere unentschuldigte Absenzen müssen der Schulleitung gemeldet werden.
- h) In Härtefällen entscheidet der Vorstand über das Vorgehen.

5. Schulgeld / Schulgeldreduktionen

Die Rechnung für den Unterricht wird durch das Sekretariat gestellt, in der Regel zwei Mal jährlich. Die Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung vermerkt.

Bei finanziellen Schwierigkeiten steht ein Stipendienfonds zur Verfügung. Nach Prüfung des Antrags und je nach Stand des Stipendienfonds ist eine Reduktion des Schulgeldes möglich. Ein Recht auf Stipendien besteht nicht.

Antragsformulare können beim Sekretariat verlangt werden. Ein Stipendium muss jährlich neu beantragt werden. Das Gesuch muss bis jeweils spätestens Ende September gestellt sein. Stipendien werden bis höchstens 30 Min./Lektion gewährt. Verspätet eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Ausschluss eines Schülers

- a) Bei disziplinarischen Problemen oder schlechter Arbeitshaltung von Schülern muss die Lehrkraft mit den Eltern in Verbindung treten. Führt dies zu keinem Erfolg, muss die Schulleitung benachrichtigt werden. Der Schüler kann auf Antrag der Lehrkraft durch die Schulleitung verwarnet werden. Der Vorstand entscheidet über weitere Massnahmen.
- b) Rückerstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht erhoben werden.
- c) Bei unbegründeter Nichtbezahlung des Schulgeldes werden die Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

7. Mitgliedschaft / Nichtvereinsmitglieder

Die Mitgliedschaft läuft unabhängig vom Musikunterricht und muss separat angemeldet bzw. gekündigt werden. Die An- oder Abmeldung vom Unterricht bedeutet somit nicht auch die gleichzeitige Anmeldung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss bis zur Mitgliederversammlung erfolgen.

Nichtmitglieder des Vereins der msV bezahlen einen Unkostenbeitrag pro Familie und Jahr.

8. Schülertransporte

Der Transport von Schüler zum Unterricht oder zu anderen Veranstaltungen der msV und zurück ist Aufgabe der Eltern und nicht die der Lehrkräfte der msV. Ein allfälliger Transport durch Lehrkräfte ist eine private Angelegenheit.

Die msV lehnt für Schülertransporte durch Lehrkräfte sowie für Gefälligkeitsfahrten durch Schulleitung, Sekretariat und Vorstand jegliche Haftung ab.

9. Versicherung

Unfallversicherung und Versicherung gegen Sachbeschädigung sind Sache der Eltern bzw. des angemeldeten Schülers.

10. Inkrafttreten

Diese Tarif- und Schulordnung ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.


Sonja Gadola
Präsidentin


Markus Clavadetscher
Aktuar

Unter dem Begriff „Schüler“ fallen sowohl Schülerinnen als auch Schüler.